

Amtliche Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW

Nr. 08/2023

15.05.2023

1. Honorarordnung des Promotionskollegs angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 04.04.2023
2. Richtlinie zur Honorarordnung des Promotionskolleg NRW vom 08.05.2023
3. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Abteilung Bau und Kultur des Promotionskollegs NRW vom 04.05.2023
4. Ordnung der Abteilung Bau und Kultur des Promotionskollegs NRW vom 17.02.2022 in der Fassung vom 04.05.2023
5. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Abteilung Informatik und Data Science des Promotionskollegs NRW vom 02.05.2023
6. Ordnung der Abteilung Informatik und Data Science des Promotionskollegs NRW vom 20.06.2021 in der Fassung vom 02.05.2023
7. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Abteilung Unternehmen und Märkte des Promotionskollegs NRW vom

27.03.2023

8. Ordnung der Abteilung Unternehmen und Märkte des Promotionskollegs NRW vom 07.12.2021 in der Fassung vom 27.03.2023
9. Erste Änderungsordnung der Ordnung der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien des Promotionskollegs NRW vom 02.05.2023
10. Ordnung der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien des Promotionskollegs NRW vom 30.11.2021 in der Fassung vom 02.05.2023

Honorarordnung des Promotionskollegs angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen

vom 04.04.2023

Aufgrund des § 67b Absatz 1 Satz 1 sowie des § 77a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2019, der Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvereinbarung) vom 30.11.2020 sowie der Grundordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 29.01.2021 gibt sich der Kollegsenat des Promotionskollegs NRW die folgende Honorarordnung:

Inhalt

Präambel

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 2 Anwendungsbereich

§ 3 Honorarvereinbarung für die freiberufliche Tätigkeit als Referentin und Referent oder Trainerin und Trainer

§ 4 Steuerliche Behandlung von Honorarzahlen für die freiberufliche Tätigkeit als Referentin und Referent oder Trainerin und Trainer

§ 5 Honorarvereinbarung für im Haupt- oder Nebenamt tätige Mitglieder und Angehörige des PK NRW oder der Trägerhochschulen

§ 6 Nebentätigkeit sowie steuerliche Behandlung von Honorarzahlen für im Haupt- oder Nebenamt tätige Mitglieder und Angehörige des PK NRW oder der Trägerhochschulen

§ 7 Inkrafttreten

Präambel

Das Promotionskolleg NRW (folgend PK NRW) hat zum Ziel, gemeinsam mit den Trägerhochschulen Promotionen zu ermöglichen. Das PK NRW und die Trägerhochschulen arbeiten eng zusammen und schaffen in den Abteilungen und mit den strukturierten Promotionsprogrammen die Voraussetzungen, Promotionen auf hohem Qualitätsniveau umzusetzen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Veranstaltungsangebote im Rahmen des PK NRW werden entweder von Referentinnen und Referenten oder Trainerinnen und Trainern angeboten, die im Sinne dieser Ordnung als

Freiberufliche bezeichnet werden, oder von Beschäftigten des PK NRW oder der Trägerhochschulen, die dies im Haupt- oder Nebenamt tun. Als Beschäftigte des PK NRW oder der Trägerhochschulen im Sinne dieser Ordnung werden Personen bezeichnet, die dort mit einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 50 % tätig sind. § 9 HG regelt die Zuordnung für in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

(2) Für die Tätigkeit im Rahmen der Veranstaltungsangebote werden Honorare gezahlt, sofern diese nicht im Rahmen der Lehrverpflichtung erfolgt. Näheres hierzu regelt die Honorarrichtlinie.

(3) Es werden schriftliche Honorarvereinbarungen getroffen.

(4) Die Honorarvereinbarung regelt Auftrag, zeitlichen Umfang und das zu zahlende Honorar einschließlich ggf. notwendiger Nebenvereinbarungen wie z. B. die Übernahme von Raum-, Fahrt- und Laborkosten durch das PK NRW.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Honorarordnung gilt für alle Veranstaltungen des PK NRW.

(2) Als Veranstaltungen gelten z. B.:

- a) Workshops
- b) Vorlesungen
- c) Seminare
- d) Vorträge.

Diese Veranstaltungen können sowohl in Präsenz als auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Das Veranstaltungsformat wird in der Honorarvereinbarung festgehalten.

§ 3 Honorarvereinbarung für die freiberufliche Tätigkeit als Referentin und Referent oder Trainerin und Trainer

(1) Die für die freiberufliche Tätigkeit als Referentin und Referent oder Trainerin und Trainer in der Honorarvereinbarung geregelten Aufgaben werden selbstständig wahrgenommen.

(2) Die Honorarvereinbarung begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem PK NRW. Insbesondere sind die Referentin und der Referent oder die Trainerin und der Trainer

- a) unabhängig von Weisungen des PK NRW,
- b) nicht in die Arbeitsorganisation des PK NRW eingegliedert,
- c) nicht an regelmäßige Arbeits- und Anwesenheitszeiten mit Ausnahme der in der Honorarvereinbarung geregelten Veranstaltungstermine gebunden und
- d) erbringen keine Leistungen, die normalerweise von Beschäftigten des PK NRW erbracht werden.

§ 4 Steuerliche Behandlung von Honorarzahlen für die freiberufliche Tätigkeit als Referentin und Referent oder Trainerin und Trainer

- (1) Die freiberufliche Tätigkeit als Referentin und Referent oder Trainerin und Trainer im Sinne der Honorarordnung ist eine selbstständige Tätigkeit und unterliegt grundsätzlich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.
- (2) Für die Versteuerung sowie ggf. das Abführen von Sozialbeiträgen sind Referentin und Referent oder Trainerin und Trainer selbst verantwortlich. Das Vorliegen einer möglichen Sozialversicherungspflicht ist in eigener Verantwortung (z. B. durch Rückfrage bei der Krankenkasse oder dem Beratungsdienst der Deutschen Rentenversicherung) zu klären.

§ 5 Honorarvereinbarung für im Haupt- oder Nebenamt tätige Mitglieder und Angehörige des PK NRW oder der Trägerhochschulen

- (1) Das PK NRW gewährleistet eine angemessene Honorierung der Tätigkeiten im Rahmen der Qualifizierungsangebote. Nähere Regelungen trifft hierzu die Honorarrichtlinie.
- (2) Kosten für Raum- oder Labornutzung werden i. d. R. von der jeweiligen Trägerhochschule getragen.
- (3) Die im Haupt- oder Nebenamt tätigen Mitglieder und Angehörigen des PK NRW oder der Trägerhochschulen nehmen die in der Honorarvereinbarung geregelten Aufgaben selbstständig wahr.
- (4) Das PK NRW schließt die Honorarvereinbarung mit den Mitgliedern und Angehörigen des PK NRW oder der Trägerhochschulen ab.
- (5) Wenn Professorinnen und Professoren der Trägerhochschulen die erbrachte Lehrleistung als Erfüllung des Lehrdeputats angerechnet wird, ersetzt das PK NRW der Hochschule den von der Hochschule nachgewiesenen Satz des zur Kompensation vergebenen Lehrauftrags.
- (6) Die Honorarvereinbarung begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem PK NRW.

§ 6 Nebentätigkeit sowie steuerliche Behandlung von Honorarzahlen für im Haupt- oder Nebenamt tätige Mitglieder und Angehörige des PK NRW oder der Trägerhochschulen

- (1) Mitglieder oder Angehörige des PK NRW oder der Trägerhochschulen sind verpflichtet, die Nebentätigkeitsregelungen ihrer jeweiligen Hochschule zu beachten.
- (2) Die im Nebenamt erbrachte Tätigkeit des Mitglieds oder Angehörigen des PK NRW oder der Trägerhochschule im Sinne der Honorarordnung ist eine selbstständige Tätigkeit und unterliegt grundsätzlich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

§ 7 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 04.04.2023. Die Honorarordnung des Promotionskollegs NRW tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des PK NRW in Kraft.

Bochum, 28.04.2023

St. Augustin, 04.04.2023

Der Vorsitzende des Vorstands

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. Sternberg

gez. Jung

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

(Prof. Dr. Norbert Jung)

Richtlinie zur Honorarordnung des Promotionskolleg NRW

vom 08.05.2023

Inhalt

Vorbemerkung

§ 1 Honorarvereinbarung für die freiberufliche Tätigkeit als Referentin und Referent oder Trainerin und Trainer

§ 2 Honorarvereinbarung für im Haupt- und Nebenamt tätige Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW oder der Trägerhochschulen

§ 3 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Die Honorarrichtlinie bezieht sich auf die Honorarordnung des Promotionskollegs NRW vom 04.04.2023. Sie regelt die Vergütungen für Lehrtätigkeiten im Rahmen der Qualifizierungsveranstaltungen des Promotionskollegs NRW, die nicht im Rahmen der Lehrverpflichtung erbracht werden. Auf der Grundlage der Honorarrichtlinie werden die Honorarvereinbarungen getroffen.

§ 1 Honorarvereinbarung für die freiberufliche Tätigkeit als Referentin und Referent oder Trainerin und Trainer

(1) Es gilt i. d. R. ein Tagessatz von nicht mehr als 1.250 € (Nettobetrag).

(2) Die Regelungen für Reise- und Nebenkosten werden gesondert in der Honorarvereinbarung getroffen.

(3) Für Online- und Hybrid-Veranstaltungen werden die Honorarsätze für Präsenzveranstaltungen zugrunde gelegt.

(4) Das Honorar schließt die Vor- und Nachbereitung sowie die Beteiligung an der Veranstaltungsevaluation ein.

(5) Kosten für Raum- oder Labornutzung werden vom PK NRW übernommen, sofern in der Honorarvereinbarung nichts anderes geregelt ist.

§ 2 Honorarvereinbarung für im Haupt- und Nebenamt tätige Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW oder der Trägerhochschulen

(1) Es werden folgende Honorare für Mitglieder und Angehörige des PK NRW oder der Trägerhochschulen festgesetzt:

(a) Selbstständige Lehre, die besondere wissenschaftliche Kenntnisse erfordert:
Stundensatz (45 min): i. d. R. 100 €¹

¹ Lehrtätigkeiten im Rahmen von Promotionsbetreuungen sind bisher nicht in der Lehrverpflichtung an HAW vorgesehen. Die höhere Vergütung für diese Lehrtätigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass diese Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.

(b) Nicht-selbstständige Lehre, die besondere vertiefte Kenntnisse erfordert:
Stundensatz (45 min): i. d. R. 75 €

(2) Die Honorarsätze werden regelmäßig auf Angemessenheit überprüft und bei Bedarf in der Höhe angepasst.

(3) Das Honorar schließt die Vor- und Nachbereitung sowie die Beteiligung an der Veranstaltungsevaluation ein.

(3) Reisekosten können gemäß Landesreisekostengesetz als Pauschale zusätzlich in der Honorarvereinbarung für Präsenzveranstaltungen Berücksichtigung finden.

(4) Für Online- und Hybrid-Veranstaltungen werden die Honorarsätze für Präsenzveranstaltungen zugrunde gelegt.

(5) Für die Berechnung von Honoraren für Qualifizierungsangebote, die von mehreren Mitgliedern und Angehörigen des PK NRW als gleichzeitig agierendes Team angeboten werden (Teamteaching), gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

a) Für die zweite und jede weitere Person, die am Qualifizierungsangebot beteiligt ist, werden 80% des festgesetzten Stundensatzes kalkuliert.

b) Das zu berechnende Gesamthonorar wird gleichmäßig zwischen den beteiligten Personen aufgeteilt. Es wird dann nicht mehr zwischen selbstständig und nicht-selbstständig Lehrenden unterschieden.

Die Zahl der Personen, die gemeinsam ein Qualifizierungsangebot durchführen können, ist in der Regel auf zwei Personen begrenzt.

Diese Regelungen gelten nicht für Promotionskolloquien und gleichartige Veranstaltungen.

6) Für Veranstaltungen, bei denen mehrere Personen nacheinander lehren, z.B. Ringvorlesungen, berechnen sich die Honorare pro Mitglied bzw. Angehörigen des PK NRW gemäß der tatsächlich geleisteten Lehre.

§ 3 Inkrafttreten

Die Honorarrichtlinie des Promotionskollegs NRW tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Inkraftgetreten aufgrund des Beschlusses des Vorstands vom 12.05.2023

Bochum, 12.05.2023

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. *Sternberg*

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Abteilung Bau und Kultur des Promotionskollegs NRW

vom 04.05.2023

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) sowie der Rahmenabteilungsordnung (RAO) vom 16.04.2021 erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Abteilung Bau und Kultur des Promotionskollegs NRW:

Artikel I

Die Ordnung der Abteilung Bau und Kultur des Promotionskollegs NRW vom 17.02.2022 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 6 wird folgende Ergänzung und Anpassung vorgenommen:

Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortlichen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der Ordnung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft des Promotionskollegs NRW in der jeweils gültigen Fassung.

In § 3 Absatz 1 wird „gemäß §§ 3 und 5 der Rahmenabteilungsordnung“ ergänzt.

Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet gemäß §§ 3 und 5 der Rahmenabteilungsordnung eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung.

In § 3 Absatz 2 wird der Verweis auf § 35 der Wahlordnung gestrichen und der Absatz erhält folgenden Wortlaut:

Die Zusammensetzung und die Wahl des Empfehlungsausschusses sind in § 5 der Rahmenabteilungsordnung geregelt.

In § 3 Absatz 3 wird ergänzt: „dass dieser fünf professorale Mitglieder der Abteilung umfasst“. Außerdem wird als letzter Satz ergänzt: „Vier Mitglieder werden gemäß § 5 Absatz 5 RAO durch den Abteilungsrat gewählt, ein Mitglied wird gemäß § 5 Absatz 4 RAO aus dem Kreis der Direktorin bzw. des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen gemäß § 4 Absatz 2 bestimmt.“

In § 11 Satz 2 wird der mittlerweile veraltete Verweis auf die Wahlordnung gestrichen; der Satz erhält folgenden Wortlaut:

Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 und die Promotionsordnung

der Abteilung Bau und Kultur des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2023.

In §14 wird „Verkündungsblatt“ in „Amtliche Mitteilungen“ geändert. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 04.05.2023

Aachen, 04.05.2023

Die Vorsitzende des Abteilungsrates

gez. Stöckert

(Prof. Dr. Ulrike Stöckert)

Ordnung der Abteilung Bau und Kultur des Promotionskollegs NRW

vom 17.02.2022 in der Fassung vom 04.05.2023

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) vom 14.12.2020 sowie der Rahmenabteilungsordnung (RAO) vom 16.04.2021 erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Abteilungsordnung:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

(1) Die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung Bau und Kultur sind in der Abteilungsordnung geregelt und basieren auf der gültigen Fassung der Rahmenabteilungsordnung sowie der gelebten Zusammenarbeit in der Abteilung und der Fachgruppe Bau und Kultur des GI NRW als Vorgängereinrichtung.

(2) In der Abteilung wirken Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten zusammen mit dem Ziel, Promotionen durchzuführen und zu fördern, die Kooperation in der Forschung zu stärken, die Einbindung in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu fördern, eine hohe Qualität des wissenschaftlichen Schaffens zu gewährleisten und dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Wissenschaft zu vermitteln. Dabei soll die kombinierte Anwendung natur- und geisteswissenschaftlicher, ingenieur- und materialwissenschaftlicher sowie gestalterischer und künstlerischer Methoden gestärkt sowie

der wechselseitige Austausch der Fachdisziplinen Bau, Architektur und Stadtplanung, Design, Kunsttechnologie, Konservierungswissenschaft und Denkmalpflege weiterentwickelt werden.

(3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist und nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.

(4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen der anderen an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.

(5) Die Abteilung verpflichtet alle Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gemäß der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW in der jeweils gültigen Fassung. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(6) Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortlichen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der Ordnung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft des Promotionskollegs NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Um für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung über ihre Forschung ab und bilden Schwerpunkte. Die Forschungsschwerpunkte bilden die Grundlage für die Promotionsprogramme.

(8) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs, insbesondere mit den Abteilungen Ressourcen und Nachhaltigkeit, Technik und Systeme, Soziales und Gesundheit, Medien und Interaktion sowie Informatik und Data Science. Darüber hinaus stellt die Abteilung durch die Mitarbeit in verschiedenen nationalen und internationalen Gremien - u.a. CEN (Comité Européen de Normalisation), FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen), ERES (European Real Estate Society), IIC (International Institute for Conservation of Historic and Artistic Works), EFN, (European Facade Network), DOCOMOMO International (Organization for the Documentation and Conservation of Buildings, Sites and Neighborhoods of the Modern Movement) - den stetigen wissenschaftlichen Austausch sowie eine intensive Vernetzung hinsichtlich der forschungsrelevanten Themen sicher. Durch die Zusammenarbeit mit städtischen Einrichtungen, Kulturinstitutionen, Denkmalpflegeeinrichtungen und weiteren Forschungseinrichtungen wird der zielorientierte Transfer von Forschungsergebnissen gefördert (z.B. Exponatec Cologne).

(9) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren ein und gibt ihnen somit die Möglichkeit, den Mitgliedschaftsstatus zu erwerben.

(10) Die Abteilung begreift Vielfalt und Diversity als Chance und fördert die Chancengleichheit und Teilhabemöglichkeiten durch unterschiedliche Maßnahmen.

(11) Die Abteilung strebt in besonderer Weise die Einbindung gesellschaftlich relevanter Fragestellungen wie den demografischen Wandel, die Digitalisierungen und die Auswirkungen infolge des Klimawandels in die Promotionsprogramme an. Durch die Teilnahme an den Promotionsprogrammen erwerben die Promovierenden Schlüsselqualifikationen (discipline related skills, research skills und transferable skills), die eine wesentliche Rolle im weiteren beruflichen Werdegang spielen. Die Abteilung wird Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Promotion, wie flexible und familienfreundliche Arbeitszeitmodelle, anbieten und unterstützen.

§ 2 Mitwirkende

(1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung NRW vom 29.01.202 aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen, die sich dieser Abteilung zugeordnet haben. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen ist in der Mitgliederordnung sowie den §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung auch an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(3) Um die Zusammenarbeit der Abteilungen sowie die interdisziplinäre Vernetzung zu fördern, können auf Antrag Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen zu Zweitmitgliedern bzw. -angehörigen der Abteilung ernannt werden. Sie haben bis auf das Wahlrecht alle Mitwirkungsmöglichkeiten in der Abteilung und werden entsprechend geladen. Die Ernennung erfolgt durch den Abteilungsrat.

(4) Für die Teilnahme von Gästen an den Veranstaltungen der Abteilung gilt, dass die Verfügbarkeit von Plätzen gegeben sein muss. Anmeldungen und Einladungen werden entsprechend geregelt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Empfehlungsausschuss

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet gemäß §§ 3 und 5 der Rahmenabteilungsordnung eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung.

(2) Die Zusammensetzung und die Wahl des Empfehlungsausschusses sind in § 5 der Rahmenabteilungsordnung geregelt.

(3) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung fest, dass dieser fünf professorale Mitglieder der Abteilung umfasst und dass sicherzustellen ist, dass die in der Abteilung Bau und Kultur festgelegten Forschungsfelder Bautechnik und

Baukonstruktion, Infrastruktur sowie Raum und Kultur vertreten sind und die Mitglieder eine entsprechende Reputation hinsichtlich zentraler aktueller Forschungsentwicklungen besitzen. Vier Mitglieder werden gemäß § 5 Absatz 5 RAO durch den Abteilungsrat gewählt, ein Mitglied wird gemäß § 5 Absatz 4 RAO aus dem Kreis der Direktorin bzw. des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen gemäß § 4 Absatz 2 bestimmt.

§ 4 Organe der Abteilung

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 der Rahmenabteilungsordnung sowie in § 17 und § 18 der Grundordnung geregelt.

(2) Hinsichtlich der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertretungen wird festgelegt, dass ein Direktor oder eine Direktorin sowie ein bis zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Weiteres ist in der Geschäftsordnung des Abteilungsrates geregelt.

§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung

(1) Die Abteilung Bau und Kultur forscht in den vier Forschungsfeldern Bautechnik/ Baukonstruktion, Infrastruktur, Raum und Kultur, die sich in vielen Bereichen überschneiden bzw. ergänzen. Diese Forschungsfelder werden den zwei Clustern

- Bau und Infrastruktur
- Kultur und Raum

zugeordnet. Eine Zuordnung der Mitglieder und Angehörigen der Abteilung zu beiden Clustern ist möglich.

(2) Über die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten bzw. -feldern der Abteilung sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet der Abteilungsrat. Dabei sind alle am Cluster Beteiligten anzuhören sowie die Auswirkungen auf die Promotionsprogramme zu berücksichtigen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben davon unberührt.

(3) Im Fall der Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten sind unverzüglich die Auswirkung auf die Promotionsprogramme zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

(4) Die Abteilung ist in den folgenden Disziplinen verankert: Bauwesen und Architektur, Geodäsie, Kulturwissenschaften sowie Kunst- und Bildwissenschaften.

§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung

(1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung und die Durchführung des Promotionsprogramms Gebaute Umwelt und Kulturerbe. Hier finden jährliche Ringvorlesungen statt, die einen Austausch hinsichtlich wissenschaftlicher Entwicklungen in ihren technischen sowie kulturellen Facetten und Bedingungen sowie neuer digitaler Methoden bieten. Jährlich wird ein ganztägiges Forschungskolloquium durchgeführt. Hier präsentieren und diskutieren die Teilnehmenden methodische Herangehensweisen, Analyseverfahren und Ergebnisse ihrer bisherigen wissenschaftlichen Forschungsarbeit.

(2) Der Einbezug der Promovierenden in die Arbeit der Abteilung erfolgt durch aktive Einbindung in die Fortschreibung des Forschungskonzeptes der Abteilung und der Promotionsprogramme. Hierzu werden abteilungsintern Workshops angeboten, um Erfahrungen und Erkenntnisse auszutauschen. Die Promovierenden werden in die Gestaltung der Lehre, insbesondere neuer Lehrinhalte, sowie in die Organisation von Fachtagungen und sonstiger wissenschaftlicher Veranstaltungen eingebunden.

(3) Die Zusammenarbeit mit den universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere durch die Zusammenarbeit in den verschiedenen Fachgremien, als Partnerinnen und Partner in den Forschungsprojekten sowie bei der Ausrichtung und Mitwirkung an den wissenschaftlichen Veranstaltungen.

(4) Bei Entscheidungen mit wissenschaftlicher oder organisatorischer Tragweite, etwa bei der Durchführung von Tagungen, werden alle Beteiligten, insbesondere auch assoziierte Professorinnen und Professoren und Promovierende angemessen beteiligt. Dies erfolgt durch einen regelmäßigen Informationsaustausch und die Bereitstellung von Dokumenten der Abteilung Bau und Kultur.

(5) Für Veranstaltungen der Abteilung gilt, dass ein maximaler Austausch zwischen den beteiligten Mitgliedern und Kooperationspartnerinnen und -partnern etabliert werden soll, etwa in Bezug auf Promovierendentage, den Tag der Forschung oder die Einbindung in die Lehre.

§ 7 Abteilungsversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, Promovierenden sowie dem Kollegpersonal. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(2) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung, die Förderung der Promotionen sowie die Organisation diskutieren.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein. Die Direktorin bzw. der Direktor wird

hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt per E-Mail.

(4) Die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

(5) Abstimmungen auf der Abteilungsversammlung können per Handzeichen, mündliche Stimmabgabe oder ein elektronisches Abstimmungsprogramm erfolgen, sofern keine Gründe der Vertraulichkeit dem entgegenstehen und kein Widerspruch eingelegt wird.

(6) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher vertritt die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers sind in § 6 der Rahmenabteilungsordnung geregelt.

(3) Für die Promovierendensprecherin oder den -sprecher legt die Abteilung fest, dass sie/er zu allen die Abteilung betreffenden Fragestellungen gehört wird.

§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.

(3) Es kann über mehrere Abteilungen hinweg auch eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. In diesem Fall wird die Gleichstellungsbeauftragte von den Abteilungsräten der beteiligten Abteilungen aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder dieser Abteilungen gewählt.

(4) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(5) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10 Kommissionen

Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wieder einstellen.

§ 11 Promotionsausschuss

Die Abteilung richtet einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 und die Promotionsordnung der Abteilung Bau und Kultur des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2023.

§ 12 Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrates vom 04.05.2023.

Aachen, 04.05.2023

Die Vorsitzende des Abteilungsrates

gez. Stöckert

(Prof. Dr. Ulrike Stöckert)

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Abteilung Informatik und Data Science des Promotions- kollegs NRW

vom 02.05.2023

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) vom 14.12.2020 sowie der Rahmenabteilungsordnung vom 16.04.2021 erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Abteilung Informatik und Data Science des Promotionskollegs NRW:

Artikel I

Die Ordnung der Abteilung Informatik und Data Science des Promotionskollegs NRW vom 20.06.2021 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird „gültigen Fassung der“ und „sowie der gelebten Zusammenarbeit in der Abteilung und der Fachgruppe Digitalisierung in Wirtschaft und Gesellschaft des GI NRW als Vorgängereinrichtung“ gestrichen, sodass der Satz folgenden Wortlaut erhält:

„Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung Informatik und Data Science und basiert auf der Rahmenabteilungsordnung.“

§ 2 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2 Absatz 4 wird geändert zu § 2 Absatz 3.

In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird „unter Hinzuziehung professoralen Sachverständs aus externen promotionsberechtigten Einrichtungen“ ergänzt, sodass der Satz folgenden Wortlaut erhält:

„Der Empfehlungsausschuss der Abteilung bewertet unter Hinzuziehung professoralen Sachverständs aus externen promotionsberechtigten Einrichtungen auf fachwissenschaftlicher Grundlage Aufnahmeanträge von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung.“

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 5 der Rahmenabteilungsordnung regelt die Zusammensetzung und Wahl des Empfehlungsausschusses.“

§ 3 Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Empfehlungsausschuss besteht aus fünf professoralen Mitgliedern, universitären Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern der Abteilung oder anderen sachkundigen Professorinnen oder Professoren aus promotionsberechtigten Einrichtungen. Vier Mitglieder werden gemäß § 5 Absatz 5 RAO durch den Abteilungsrat gewählt, ein Mitglied wird gemäß § 5 Absatz 4 RAO aus dem Kreis der Direktorin bzw. des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen gemäß § 4 Absatz 2 bestimmt.“

In § 11 Satz 1 wird „Sofern das Land Nordrhein-Westfalen der Abteilung ein Promotionsrecht verleiht“ gestrichen, sodass der Satz folgenden Wortlaut enthält:

„Die Abteilung richtet einen Promotionsausschuss ein.“

In § 11 Satz 2 wird „und“ und „sowie die Wahlordnung“ gestrichen, die Verweise ergänzt, sodass der Satz folgenden Wortlaut erhält:

„Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 und die Promotionsordnung der Abteilung Informatik und Data Science des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein- Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 14 Absatz 2 wird gestrichen.

§ 14 Absatz 1 wird zu § 14.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 02.05.2023.

Sankt Augustin, 02.05.2023

Der Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. Herpers

(Prof. Dr. Rainer Herpers)

Ordnung der Abteilung Informatik und Data Science des Promotionskollegs NRW

vom 20.06.2021 in der Fassung vom 02.05.2023

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) vom 14.12.2020 sowie der Rahmenabteilungsordnung (RAO) vom 16.04.2021 erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Abteilungsordnung:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

(1) Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung Informatik und Data Science und basiert auf der Rahmenabteilungsordnung.

(2) In der Abteilung wirken Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten zusammen, um Promotionen durchzuführen und zu fördern, die Kooperation in der Forschung zu stärken, die Einbindung in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu fördern, eine hohe Qualität der wissenschaftlichen Aktivitäten zu gewährleisten und dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Wissenschaft zu vermitteln. Die Mitglieder und Angehörigen beschäftigen sich mit einer Vielzahl von Fragestellungen der Digitalisierung und der angewandten Informatik, Künstlichen Intelligenz und Data Science. Datenschutz, Datensicherheit, Integrität, Effizienz und Benutzerinnen- bzw. Benutzerfreundlichkeit digitaler

Systeme sowie nutzerinnen- bzw. nutzerzentrierten Visualisierung, (Inter-)Operabilität und effiziente Interaktionen werden ebenfalls bearbeitet.

(3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen den nationalen und internationalen Standards des Wissenschaftsbetriebs entspricht und nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.

(4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen der anderen an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.

(5) Die Abteilung verpflichtet ihre Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gemäß der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW in der jeweils gültigen Fassung. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(6) Die Abteilung verpflichtet ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortlichen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der Ordnung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft des Promotionskolleg NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Um dem wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung über ihre Forschung ab und bilden Schwerpunkte. Die Forschungsschwerpunkte bilden die Grundlage für die Promotionsprogramme.

(8) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs, insbesondere mit den Abteilungen Medien und Interaktion, Ressourcen und Nachhaltigkeit und Technik und Systeme sowie mit wissenschaftlichen Einrichtungen und industriellen Kooperationspartnerinnen bzw. -partnern.

(9) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren in sämtliche Abteilungsveranstaltungen und -prozesse ein. Die Option, den Mitgliedschaftsstatus zu beantragen, ist jederzeit möglich.

(10) Die Abteilung fördert die Gleichberechtigung der Geschlechter in Zusammenarbeit mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten. Eine Vertretung der weiblichen Mitglieder in sämtlichen Gremien der Abteilung wird angestrebt. Die Diversität der Mitglieder wird angemessen berücksichtigt.

(11) Ziel der Abteilung ist es, den wissenschaftlichen Nachwuchs (Studierende) sowie Hochschulabsolventinnen und -absolventen über die Promotionsmöglichkeiten am und mit dem Promotionskolleg NRW zu informieren. Dies geschieht in einer i.d.R. jährlich stattfindenden Informationsveranstaltung, die abteilungsübergreifend und unter der Einbindung externer Organisationen organisiert wird.

(12) Aufgabe der Abteilung ist es, über weitere gemeinsame Veranstaltungen und Elemente der Zusammenarbeit, (kurz-, mittel- und langfristige) Ziele sowie Maßnahmen zu ihrer

Umsetzung auf den nach § 7 durchzuführenden Abteilungsversammlungen zu beraten. Dabei finden die Diskussion und Einbindung gesellschaftlich relevanter Themen und aktueller Forschungsfragen in die Veranstaltungen der Promotionsprogramme, Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Vereinbarung von Familie und Promotion sowie die Organisation von Veranstaltungen (z.B. Kolloquien, Summer Schools, Tagungen) Berücksichtigung. Veranstaltungen, Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und Ziele werden nach Beschluss durch den Abteilungsrat durch das Direktorium unter Einbezug der Mitglieder und Angehörigen und durch Unterstützung der Koordination umgesetzt. Über die Umsetzung berichten der Abteilungsrat und das Direktorium der Abteilungsversammlung einmal im Jahr.

§ 2 Mitwirkende

(1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Mitgliederordnung sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung auch an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(3) Gäste können bei der Verfügbarkeit von Plätzen und auf Einladung an Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen.

§ 3 Empfehlungsausschuss

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung bewertet unter Hinzuziehung professoralen Sachverständs aus externen promotionsberechtigten Einrichtungen auf fachwissenschaftlicher Grundlage Aufnahmeanträge von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung.

(2) § 5 der Rahmenabteilungsordnung regelt die Zusammensetzung und Wahl des Empfehlungsausschusses.

(3) Der Empfehlungsausschuss besteht aus fünf professoralen Mitgliedern, universitären Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern der Abteilung oder anderen sachkundigen Professorinnen oder Professoren aus promotionsberechtigten Einrichtungen. Vier Mitglieder werden gemäß § 5 Absatz 5 RAO durch den Abteilungsrat gewählt, ein Mitglied wird gemäß § 5 Absatz 4 RAO aus dem Kreis der Direktorin bzw. des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen gemäß § 4 Absatz 2 bestimmt. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung fest, dass die in der Abteilung vertretenen Forschungsschwerpunkte Cyber Security, Data Science, Visual Computing und

Wirtschaftsinformatik durch die Mitglieder des Empfehlungsausschusses angemessen vertreten sind, sodass eine breite fachwissenschaftliche Expertise gegeben ist.

(4) Die Mitglieder des Empfehlungsausschusses prüfen die Mitgliedschaftsanträge gemäß Absatz 1 unabhängig voneinander vor und geben im Datenportal des Promotionskollegs NRW ein Votum für oder gegen eine Aufnahme als promovierendes Mitglied, als professorales Mitglied oder assoziierte Professorin oder assoziierter Professor in die Abteilung ab. Die Mehrheit der Stimmen bildet das Votum. Ergeben die Stellungnahmen kein eindeutiges Votum oder besteht ein mehrheitlicher Diskussionsbedarf der Mitglieder, tauscht sich der Empfehlungsausschuss schriftlich, persönlich, online oder in einer Hybridform aus und erstellt eine gemeinsame fachwissenschaftliche Bewertung.

§ 4 Organe der Abteilung

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 der Rahmenabteilungsordnung sowie in § 17 und § 18 der Grundordnung geregelt.

(2) Hinsichtlich der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertretungen wird festgelegt, dass bis zu zwei Stellvertretungen gewählt werden können. Eine geschlechterparitätische Zusammensetzung des Direktoriums wird angestrebt. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Abteilungsrat tagt mindestens einmal pro Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung

(1) Das Forschungsgebiet der Abteilung umfasst zahlreiche Fragestellungen der Digitalisierung, insbesondere der angewandten Informatik. Die Abteilung gliedert sich in verschiedene Forschungsschwerpunkte, derzeit sind diese Cyber Security, Data Science, Visual Computing und Wirtschaftsinformatik. Eine Zuordnung der Mitglieder und Angehörigen zu mehreren Forschungsschwerpunkten ist möglich. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Mitglieder und Angehörigen über institutionell etablierte Fachgrenzen hinweg wird gefördert.

(2) Die Forschungsschwerpunkte können aus dem Kreis ihrer Beteiligten eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, die oder der den Forschungsschwerpunkt innerhalb der Abteilung vertritt.

(3) Über die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten der Abteilung sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet der Abteilungsrat. Dabei sind alle am Forschungsschwerpunkt Beteiligten anzuhören sowie die Auswirkungen auf die Promotionsprogramme zu berücksichtigen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben davon unberührt.

- (4) Die Neugründung eines Forschungsschwerpunktes bedarf mindestens fünf professoraler Mitglieder der Abteilung, die die Einrichtung unterstützen und in diesem tätig werden wollen.
- (5) Die Mitglieder der Forschungsschwerpunkte berichten auf den Abteilungsversammlungen über die gemeinsame Arbeit (Anträge, Projekte, Veranstaltungen o.ä.).
- (6) Die Abteilung ist in den Bezugswissenschaften Informatik, Ingenieurwissenschaften, Mathematik, Statistik und Wirtschaftsinformatik verankert.

§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung

- (1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der gemeinsamen Forschung und der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung, die Durchführung der Promotionsprogramme und Informations- und Fachveranstaltungen für Mitglieder und Angehörige der Abteilung sowie die wissenschaftliche Community insgesamt.
- (2) Die Mitarbeit der Promovierenden in der Abteilung erfolgt insbesondere durch die Vorstellung der eigenen Forschung im Rahmen von Kolloquien, der Mitwirkung an Qualifizierungsveranstaltungen sowie durch die Einbindung in die Lehre an den Trägerhochschulen. Der wissenschaftliche Diskurs wird durch die Promovierenden aktiv mitgestaltet. Die Betreuerinnen und Betreuer unterstützen die Promovierenden bei der Netzwerkbildung.
- (3) Die Zusammenarbeit mit den universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere durch gemeinsam initiierte und durchgeführte Forschungsprojekte sowie im Rahmen der Mitwirkung bei Promotionsverfahren der Abteilung.

§ 7 Abteilungsversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie den Promovierenden. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.
- (2) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung, die Förderung der Promotionen sowie die Organisation diskutieren.
- (3) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein. Die Direktorin bzw. der Direktor wird hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt per E-Mail.
- (4) Die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

(5) Abstimmungen zu Beschlüssen werden durch einen Mehrheitsbeschluss der Anwesenden in der Regel per Handzeichen durchgeführt.

(6) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher vertritt die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers regelt § 6 der Rahmenabteilungsordnung.

(3) Für die Promovierendensprecherin oder den -sprecher legt die Abteilung fest, dass diese bzw. dieser zu wichtigen und die Abteilung betreffenden Fragestellungen gehört wird.

§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10 Kommissionen

Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wieder einstellen.

§ 11 Promotionsausschuss

Die Abteilung richtet einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 und die Promotionsordnung der Abteilung

Informatik und Data Science des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung wird mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 14 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 02.05.2023. Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Sankt Augustin, den 02.05.2023

Der Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. Herpers

(Prof. Dr. Rainer Herpers)

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Abteilung Unternehmen und Märkte des Promotionskollegs NRW vom 27.03.2023

Aufgrund des § 67b des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs vom 14.12.2020 (VV) erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Änderungsordnung zur Änderung der Ordnung der Abteilung Unternehmen und Märkte des Promotionskollegs NRW.

Die Ordnung der Abteilung Unternehmen und Märkte des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 07.12.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

(a) § 3 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt (Ergänzung fett):

Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet **unter Hinzuziehung professoralen Sachverständs aus externen promotionsberechtigten Einrichtungen** eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung.

(b) In § 3 Absatz 2 wird der Verweis auf § 35 der Wahlordnung gestrichen und der Absatz erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 der Rahmenabteilungsordnung regelt die Zusammensetzung und Wahl des Empfehlungsausschusses.

(c) In § 3 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Der Empfehlungsausschuss besteht aus fünf professoralen Mitgliedern, universitären Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern der Abteilung oder anderen sachkundigen Professorinnen oder Professoren aus promotionsberechtigten Einrichtungen. Vier Mitglieder werden gemäß § 5 Absatz 5 RAO durch den Abteilungsrat gewählt, ein Mitglied wird gemäß § 5 Absatz 4 RAO aus dem Kreis der Direktorin bzw. des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen gemäß § 4 Absatz 2 bestimmt.

(d) § 3 Absatz 3 (der ursprünglichen Fassung) wird zu § 3 Absatz 4 und zudem ergänzt; er erhält folgenden Wortlaut (Ergänzung fett):

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung **weiterhin** fest, dass die Forschungsschwerpunkte gemäß § 5 Absatz 2 in angemessener Form durch die gewählten Mitglieder vertreten werden sollen.

(e) § 3 Absatz 4 (der ursprünglichen Fassung) wird zu § 3 Absatz 5.

(f) § 3 Absatz (5) wird mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen:

(5) Die Mitglieder des Empfehlungsausschusses nehmen die fachwissenschaftliche Bewertung gemäß Absatz 1 unabhängig voneinander vor und sprechen sich individuell und schriftlich im Datenportal des PK NRW für oder gegen eine Aufnahme als professorales Mitglied, als assoziierte Professorin oder assoziierter Professor oder als Doktorandin oder Doktorand in die Abteilung aus. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Ergeben die Stellungnahmen kein eindeutiges Votum oder auf Antrag eines Mitglieds des Empfehlungsausschusses tauscht sich der Empfehlungsausschuss schriftlich, persönlich, online oder in einer Hybridform aus und erstellt eine gemeinsame fachwissenschaftliche Bewertung.

(g) In § 11 Satz 2 wird der mittlerweile fehlerhafte Verweis auf die Wahlordnung gestrichen; der Satz erhält folgenden Wortlaut:

Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 und die Promotionsordnung der Abteilung Unternehmen und Märkte des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein- Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 27.03.2023.

Münster, 28.03.2023

Der Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. *Lanwehr*

(Prof. Dr. Ralf Lanwehr)

Ordnung der Abteilung Unternehmen und Märkte des Promotionskollegs NRW

vom 07.12.2021 in der Fassung vom 27.03.2023

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs vom 14.12.2020 (VV) sowie der Rahmenabteilungsordnung vom 16.04.2021 (RAO) erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Abteilungsordnung:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

(1) Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung Unternehmen und Märkte und basiert auf der gültigen Fassung der Rahmenabteilungsordnung sowie der gelebten Zusammenarbeit in der Abteilung und der Fachgruppe Unternehmen und Märkte im Wandel des GI NRW als Vorgängereinrichtung.

(2) In der Abteilung wirken Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten zusammen mit dem Ziel, Promotionen durchzuführen und zu fördern, die Kooperation in der Forschung zu stärken, die Einbindung in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu fördern, eine hohe Qualität des wissenschaftlichen Schaffens zu gewährleisten und dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Wissenschaft zu vermitteln.

- (3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist und nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.
- (4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen der anderen an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.
- (5) Die Abteilung verpflichtet alle Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gemäß der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortlichen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der Ordnung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft des Promotionskolleg NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Um für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung über ihre Forschung ab und bilden Schwerpunkte. Diese Forschungsschwerpunkte bilden die Grundlage für die Promotionsprogramme.
- (8) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs, insbesondere mit Soziales und Gesundheit, Ressourcen und Nachhaltigkeit und Technik und Systeme.
- (9) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren ein und gibt ihnen somit die Möglichkeit, den Mitgliedschaftsstatus zu erwerben.
- (10) Die Abteilung fördert die Gleichberechtigung hinsichtlich des Geschlechts, der sozialen und örtlichen Herkunft, der Religion, des Alters und in Hinblick auf Behinderungen. Diese Förderung erfolgt mit Bezug auf die Gleichberechtigung der Geschlechter insbesondere durch aktive Ansprache von Masterabsolventinnen, Organisation eigener sowie Unterstützung bei der Teilnahme an externen Workshops und Trainings für Wissenschaftlerinnen sowie bei der Bewerbung und Teilnahme an nationalen und internationalen Konferenzen und Fachvorträgen, Erfahrungsaustausch mit anderen Wissenschaftlerinnen, individuelle Beratung bei der Planung einer wissenschaftlichen Karriere.

§ 2 Mitwirkende

- (1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen, die sich dieser Abteilung zugeordnet haben. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Mitgliederordnung sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung auch an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(3) Um die Zusammenarbeit der Abteilungen sowie die interdisziplinäre Vernetzung zu fördern, können auf Antrag Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen zu Zweitmitgliedern bzw. -angehörigen der Abteilung ernannt werden. Sie haben bis auf das Wahlrecht alle Mitwirkungsmöglichkeiten in der Abteilung und werden entsprechend geladen. Die Ernennung erfolgt durch den Abteilungsrat.

(4) Für die Teilnahme von Gästen an den Veranstaltungen der Abteilung gilt, dass diese nur auf Einladung bzw. vorherige Anmeldung möglich ist.

§ 3 Empfehlungsausschuss

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet unter Hinzuziehung professoralen Sachverständs aus externen promotionsberechtigten Einrichtungen eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung.

(2) Die Zusammensetzung und Wahl des Empfehlungsausschusses sind in § 5 der Rahmenabteilungsordnung geregelt.

(3) Der Empfehlungsausschuss besteht aus drei professoralen Mitgliedern, universitären Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern der Abteilung oder anderen sachkundigen Professorinnen oder Professoren aus promotionsberechtigten Einrichtungen. Zwei Mitglieder werden gemäß § 5 Absatz 5 RAO durch den Abteilungsrat gewählt, ein Mitglied wird gemäß § 5 Absatz 4 RAO aus dem Kreis der Direktorin bzw. des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen gemäß § 4 Absatz 2 bestimmt.

(4) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung weiterhin fest, dass die Mitglieder das inhaltliche Spektrum der Abteilung widerspiegeln sollten.

(5) Die Mitglieder des Empfehlungsausschusses nehmen die fachwissenschaftliche Bewertung gemäß Absatz 1 unabhängig voneinander vor und sprechen sich individuell und schriftlich im Datenportal des PK NRW für oder gegen eine Aufnahme als professorales Mitglied, als assoziierte Professorin oder assoziierter Professor oder als Doktorandin oder Doktorand in die Abteilung aus. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Ergeben die Stellungnahmen kein eindeutiges Votum oder auf Antrag eines Mitglieds des Empfehlungsausschusses tauscht sich der Empfehlungsausschuss schriftlich, persönlich, online oder in einer Hybridform aus und erstellt eine gemeinsame fachwissenschaftliche Bewertung.

§ 4 Organe der Abteilung

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 der Rahmenabteilungsordnung sowie in § 17 und § 18 der Grundordnung geregelt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor steht der Abteilung vor, leitet die Versammlungen und vertritt die Abteilung nach außen. Die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor leitet die Promotionsprogramme der Abteilung. Beide vertreten sich gegenseitig. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Abteilungsrat tagt mindestens einmal pro Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung

(1) Die Abteilung ist in den folgenden Disziplinen verankert: Sozial- und Verhaltenswissenschaften, speziell in den Sozialwissenschaften, sowie in den Wirtschaftswissenschaften und in den Ingenieurwissenschaften, speziell in Maschinenbau und Produktionstechnik.

(2) Die Abteilung forscht in Schwerpunkten. Diese tragen die Bezeichnung:

1. „Aufbau von Schlüsselfaktoren und Arbeitsgestaltung in Zeiten des Wandels“,
2. „Unsicherheit, Resilienz und institutioneller Wandel“,
3. „Value Chain und Operations Management“.

Eine Zuordnung der Mitglieder und Angehörigen zu mehreren Schwerpunkten ist möglich.

(3) Die Forschungsschwerpunkte können aus dem Kreis ihrer Beteiligten eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, der den Forschungsschwerpunkt innerhalb der Abteilung vertritt.

(4) Über die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten der Abteilung sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet der Abteilungsrat. Dabei sind alle am Forschungsschwerpunkt Beteiligten anzuhören sowie die Auswirkungen auf die Promotionsprogramme zu berücksichtigen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben davon unberührt.

(5) Im Fall der Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten sind unverzüglich die Auswirkung auf die Promotionsprogramme zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung

(1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung, die Durchführung der Promotionsprogramme sowie regelmäßige Zusammenkünfte der Direktorinnen und Direktoren mit den Promovierenden.

(2) Der Einbezug der Promovierenden in die Arbeit der Abteilung erfolgt insbesondere durch regelmäßige Zusammenkünfte mit den Direktorinnen und Direktoren, Teilnahme an Fachveranstaltungen der Mitglieder der Abteilung, Workshops zur Vorstellung der jeweiligen Promotionsvorhaben.

(3) Die Zusammenarbeit mit den universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere durch regelmäßigen fachlichen Austausch, insbesondere Einladung zu den abteilungsinternen und -externen Fachveranstaltungen.

(4) Bei Entscheidungen mit wissenschaftlicher oder organisatorischer Tragweite, etwa bei der Durchführung von Tagungen, werden alle Beteiligten, insbesondere auch assoziierte Professorinnen und Professoren und Promovierende angemessen beteiligt.

§ 7 Abteilungsversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie den Promovierenden und dem Kollegpersonal. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(2) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung, die Förderung der Promotionen sowie die Organisation diskutieren.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein. Die Direktorin bzw. der Direktor wird hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt per E-Mail.

(4) Die Regelungen zu Abstimmungen, Geschäftsordnung, Beschlüssen und Protokoll sind äquivalent zu den Verfahren des Abteilungsrats. Darüber hinaus können offene Abstimmungen, auch online, erfolgen, insofern sich kein Mitglied dagegen ausspricht.

(5) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher vertritt die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers regelt § 6 der Rahmenabteilungsordnung.

(3) Für die Promovierendensprecherin oder den Promovierendensprecher legt die Abteilung fest, dass diese/r bei allen die Promovierenden betreffenden Themen in der Abteilungsversammlung ein Mitsprache- und Stimmrecht hat.

§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.
- (4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10 Kommissionen

Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wiedereinstellen.

§ 11 Promotionsausschuss

Die Abteilung richtet einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 und die Promotionsordnung der Abteilung Unternehmen und Märkte des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 14 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 27.03.2023. Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Münster, den 28.03.2023

Der Vorsitzende des Abteilungsrates

gez. *Lanwehr*

(Prof. Dr. Ralf Lanwehr)

Erste Änderungsordnung der Ordnung der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien des Promotionskollegs NRW

vom 02.05.2023

Aufgrund des § 67b des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 22 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) sowie des § 11 der Grundordnung (GO) erlässt der Abteilungsrat der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien des Promotionskollegs NRW die folgende Änderungsordnung zur Ordnung der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien:

Artikel I

Die Ordnung der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien in der Fassung vom 30.11.2021 wird wie folgt geändert:

- Bei Verweisen zu anderen Ordnungen wird das Datum der entsprechenden Fassung ergänzt.
- In § 1 Absatz 5 wird der mittlerweile fehlerhafte Name der Ordnung gestrichen und durch die korrekte Bezeichnung ersetzt:

„Die Abteilung verpflichtet alle Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln gemäß der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW in der jeweils gültigen Fassung. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.“

- In § 1 Absatz 6 wird der mittlerweile fehlerhafte Name der Ordnung gestrichen und durch die korrekte Bezeichnung ersetzt:

„Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortungsvollen und ethischen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der Ordnung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft des Promotionskolleg NRW in der jeweils gültigen Fassung.“

- § 2 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
- § 2 Absatz 4 (der ursprünglichen Fassung) wird zu § 2 Absatz 3.
- In § 3 Absatz 2 wird der Verweis auf § 35 der Wahlordnung gestrichen und der Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„§ 5 der Rahmenabteilungsordnung regelt die Zusammensetzung und Wahl des Empfehlungsausschusses.“

- In § 3 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Empfehlungsausschuss besteht aus drei professoralen Mitgliedern, universitären Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern der Abteilung oder anderen sachkundigen Professorinnen oder Professoren aus promotionsberechtigten Einrichtungen. Zwei Mitglieder werden gemäß § 5 Absatz 5 RAO durch den Abteilungsrat gewählt, ein Mitglied wird gemäß § 5 Absatz 4 RAO aus dem Kreis der Direktorin bzw. des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen gemäß § 4 Absatz 2 bestimmt.“

- § 3 Absatz 3 (der ursprünglichen Fassung) wird zu § 3 Absatz 4.
- § 3 Absatz 4 (der ursprünglichen Fassung) wird zu § 3 Absatz 5.
- In § 11 Satz 2 wird der mittlerweile fehlerhafte Verweis auf die Wahlordnung gestrichen; der Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Die Abteilung richtet gemäß § 4 der RPO einen Promotionsausschuss ein.“

- § 14 Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.
- § 14 Absatz 2 (der ursprünglichen Fassung) wird zu § 14 Absatz 1; der Satz erhält nun folgenden Wortlaut:

„Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 02.05.2023.

Bielefeld, den 02.05.2023

Der Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. Patel

(Prof. Dr. Anant Patel)

Ordnung der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien des Promotionskollegs NRW

vom 30.11.2021 in der Fassung vom 02.05.2023

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs vom 14.12.2020 (VV) sowie der Rahmenabteilungsordnung vom 16.04.2021 (RAO) erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Abteilungsordnung:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

(1) Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien und basiert auf der Rahmenabteilungsordnung sowie der gelebten Zusammenarbeit in der Abteilung und der Fachgruppe Lebenswissenschaften des GI NRW als Vorgängereinrichtung.

(2) In der Abteilung wirken Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten aus dem Bereich der Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien zusammen mit dem Ziel, Promotionen durchzuführen und zu fördern, die gemeinschaftliche Forschung zu stärken, eine hohe Qualität des wissenschaftlichen Arbeitens zu gewährleisten und dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen verantwortungsvollen Umgang mit der Wissenschaft zu vermitteln.

- (3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist, sodass nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.
- (4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen, Methoden und Geräte aller an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.
- (5) Die Abteilung verpflichtet alle Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln gemäß der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW in der jeweils gültigen Fassung. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (6) Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortungsvollen und ethischen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der Ordnung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft des Promotionskolleg NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Um für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung zur Bildung von Schwerpunkten über ihre Forschung ab. Die Forschungsschwerpunkte bilden die Grundlage für das Promotionsprogramm der Abteilung.
- (8) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs, insbesondere mit den Abteilungen Informatik und Data Science sowie Ressourcen und Nachhaltigkeit sowie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (9) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren ein und unterstützt sie dabei, den Mitgliedschaftsstatus zu erreichen.
- (10) Die Abteilung berät jährlich auf ihrer Abteilungsversammlung gemäß § 7 über weitere gemeinsame Veranstaltungen und Elemente der Zusammenarbeit, kurz-, mittel- und langfristige Ziele sowie Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Diese können sich beispielsweise auf die aktive Ansprache von Masterabsolventinnen und -absolventen, die Einbindung gesellschaftlich relevanter Themen in die Veranstaltungen der Promotionsprogramme, Maßnahmen zur Vereinbarung von Familie und Promotion sowie zur Förderung der Geschlechter- und Chancengerechtigkeit innerhalb der Abteilung sowie die Organisation von Veranstaltungen wie bspw. Summer Schools erstrecken. Veranstaltungen, Elemente der Zusammenarbeit, Ziele und Maßnahmen werden nach Beschluss durch den Abteilungsrat, sofern hiermit eine strategische Zielsetzung verbunden ist, durch das Direktorium unter Einbezug der Mitglieder und Angehörigen und durch Unterstützung der Koordination umgesetzt. Über die Umsetzung legt das Direktorium nach einem Jahr Rechenschaft ab.

§ 2 Mitwirkende

- (1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung vom 29.01.2021 aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren,

die nach § 4 der Mitgliederordnung vom 29.01.2021 aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen, die sich dieser Abteilung zugeordnet haben. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Mitgliederordnung vom 29.01.2021 sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung an Treffen und Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(3) Die Abteilung kann Gäste zu ihren Veranstaltungen einladen. Gäste haben weder ein aktives noch passives Stimm- oder Wahlrecht.

§ 3 Empfehlungsausschuss

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung.

(2) § 5 der Rahmenabteilungsordnung regelt die Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses.

(3) Der Empfehlungsausschuss besteht aus drei professoralen Mitgliedern, universitären Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern der Abteilung oder anderen sachkundigen Professorinnen oder Professoren aus promotionsberechtigten Einrichtungen. Zwei Mitglieder werden gemäß § 5 Absatz 5 RAO durch den Abteilungsrat gewählt, ein Mitglied wird gemäß § 5 Absatz 4 RAO aus dem Kreis der Direktorin bzw. des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen gemäß § 4 Absatz 2 bestimmt.

(4) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung fest, dass die Forschungsschwerpunkte und Plattformen gemäß § 5 Absatz 2 in angemessener Form durch die gewählten Mitglieder vertreten werden sollen.

(5) Die Mitglieder des Empfehlungsausschusses nehmen die fachwissenschaftliche Bewertung der Antragstellerin oder des Antragstellers unabhängig voneinander vor und sprechen sich individuell und schriftlich im Datenportal des PK NRW für oder gegen eine Aufnahme als professorales Mitglied oder als assoziierte Professorin oder assoziierter Professor oder als Doktorandin oder Doktorand in die Abteilung aus. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Ergeben die Stellungnahmen kein eindeutiges Votum oder auf Antrag eines Mitglieds des Empfehlungsausschusses, tauscht sich der Ausschuss schriftlich, persönlich, online oder in einer Hybridform aus und erstellt eine gemeinsame fachwissenschaftliche Bewertung.

§ 4 Organe der Abteilung

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 der Rahmenabteilungsordnung sowie in §§ 17 und 18 der Grundordnung geregelt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird durch mindestens ein professorales, höchstens aber zwei professorale Mitglieder vertreten. Auf eine geschlechtergerechte Zusammensetzung des Direktoriums ist zu achten. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Abteilungsrat tagt mindestens einmal pro Semester und bei Bedarf. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung

(1) Die Abteilung ist in den folgenden Disziplinen verankert: Biologie, Medizin, Chemie, Physik und Verfahrenstechnik.¹

(2) Die Abteilung gliedert sich in die Forschungsschwerpunkte „Biomedizin“ und „Biogene Ressourcen in Wertschöpfungsnetzen“, welche durch die Plattformen „Biomaterialien“ und „Computational Life Sciences“ verbunden sind. Die Plattformen der Abteilung umfassen Methoden und Technologien, die die umrissenen Forschungsschwerpunkte als Querschnittsfunktion in vielfältiger Weise unterstützen. Darüber hinaus werden innerhalb der jeweiligen Plattform eigenständige Forschungs- und Entwicklungsprojekte verfolgt. Die Mitglieder und Angehörigen ordnen sich bei Aufnahme in die Abteilung einem oder mehreren Forschungsschwerpunkten bzw. Plattformen zu.

(3) Die Forschungsschwerpunkte und Plattformen können aus dem Kreis ihrer Beteiligten eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, der den Schwerpunkt oder die Plattform innerhalb der Abteilung vertritt.

(4) Über die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten oder Plattformen der Abteilung sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet der Abteilungsrat. Dabei sind alle am Forschungsschwerpunkt oder der Plattform Beteiligten anzuhören sowie die Auswirkungen auf die Promotionsprogramme zu berücksichtigen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben davon unberührt.

(5) Im Fall der Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten oder Plattformen sind unverzüglich die Auswirkung auf die Promotionsprogramme zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

¹ Die Auflistung orientiert sich an den in der „DFG-Fachsystematik der Wissenschaftsbereiche, Fachgebiete, Fachkollegien und Fächer für die Amtsperiode 2020–2024“ genannten Fachgebieten.

§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung

- (1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung, die Durchführung des Promotionsprogramms sowie beispielsweise die Durchführung von Fachtagungen und Kongressen, gemeinsamen Forschungsprojekten oder Veranstaltungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (2) Die Einbindung der Promovierenden in die Arbeit der Abteilung erfolgt beispielsweise durch Promovierendentage sowie Abfragen nach Wünschen und Bedürfnissen der Promovierenden.
- (3) Die Zusammenarbeit mit den universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere durch gemeinsam durchgeführte Promotionsvorhaben, wissenschaftliche Projekte und Tagungen.
- (4) Bei Entscheidungen mit wissenschaftlicher oder organisatorischer Tragweite, etwa bei der Durchführung von Tagungen, werden alle Beteiligten, insbesondere auch assoziierte Professorinnen und Professoren und Promovierende angemessen beteiligt. Dies erfolgt durch die Zusammenstellung von Arbeitsgruppen, in denen professorale und promovierende Mitglieder sowie Angehörige vertreten sind.
- (5) Über weitere Veranstaltungen der Abteilung berät die Abteilungsversammlung und beschließt der Abteilungsrat. Sofern keine Gründe der Vertraulichkeit dagegensprechen, wird hierzu öffentlich eingeladen.

§ 7 Abteilungsversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie den Promovierenden und dem Kollegpersonal. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.
- (2) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung, die Förderung der Promotionen, die Promotionsprogramme sowie die Organisation diskutieren. Die Abteilungsversammlung berät darüber hinaus gemäß § 1 Absatz 10 über weitere Veranstaltungen, Elemente der Zusammenarbeit, Ziele und Maßnahmen.
- (3) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein und wird hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt.
- (4) Die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.
- (5) Abstimmungen auf der Abteilungsversammlung erfolgen offen per Handzeichen, mündliche Stimmabgabe oder ein elektronisches Abstimmungsprogramm. Stehen keine

Alternativen zur Wahl, kann die Abstimmung durch Akklamation ersetzt werden, solange kein Teilnehmer oder keine Teilnehmerin widerspricht.

(6) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

(7) Neben der Abteilungsversammlung kann die Abteilung bei Bedarf, etwa zu Informations-, Vernetzungs- oder Abstimmungszwecken, und auf Vorschlag eines Mitglieds, einer Angehörigen oder eines Angehörigen oder der Koordination der Abteilung Versammlungen für einzelne Gruppen der Abteilung vorsehen, beispielsweise:

1. Versammlungen aller professoralen Mitglieder der Abteilung,
2. Versammlungen aller professoralen Mitglieder und Angehörigen der Abteilung,
3. Versammlungen aller promovierenden Mitglieder der Abteilung.

Die Koordination ist berechtigt, ohne Stimmrecht an allen Versammlungen teilzunehmen. Beratungen und Beschlüsse dieser Versammlungen werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher vertritt die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers regelt § 6 der Rahmenabteilungsordnung.

(3) Für die Promovierendensprecherin oder den -sprecher legt die Abteilung fest, dass sie oder er in allen die Abteilung und Promotionsprogramme betreffenden Fragestellungen gehört wird.

§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Gemeinsam mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs NRW können auch eine abteilungsübergreifende Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterin gewählt werden, die aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der beteiligten Abteilungen gewählt werden. Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 10 Kommissionen

(1) Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wieder auflösen

(2) Mitglieder und Angehörige der Abteilung können dem Abteilungsrat Vorschläge für die Einrichtung von Kommissionen unterbreiten, über deren Einrichtung der Abteilungsrat berät und entscheidet.

§ 11 Promotionsausschuss

Die Abteilung richtet gemäß § 4 der RPO einen Promotionsausschuss ein.

§ 12 Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 02.05.2023.

Bielefeld, den 02.05.2023

Der Vorsitzende des Abteilungsrates

gez. *Patel*

(Prof. Dr. Anant Patel)